

66. Ist die von der Strafkammer ohne Vermittelung der Staatsanwaltschaft durch einen Zustellungsbeamten veranlaßte Zustellung geeignet, den Lauf der gesetzlichen Frist zu begründen?

St.R.D. §. 36.

II. Straffenat. Beschl. v. 14. April 1882 g. D. Rep. 9/82.

I. Landgericht I Berlin.

Die oben aufgeworfene Frage ist in einem Falle, in welchem es sich um die Frist zur Anbringung der Revisionsanträge und deren Begründung handelte, bejaht aus folgenden

Gründen:

In Erwägung, daß nach rechtzeitiger Anmeldung der Revision gegen das Urteil der II. Strafkammer des Kgl. preuß. Landgerichtes I zu Berlin vom 10. Januar 1882 dem verhafteten Angeklagten M. die Ausfertigung des Urtheiles durch den als Gerichtsschreiber und zugleich als Gerichtsvollzieher für Zustellungen an die Verhafteten fungierenden Aktuar G. „im Auftrage des Kgl. Landgerichtes I zu Berlin, Strafkammer II“ am 24. Januar 1882 zugestellt, und durch den Beschluß der gedachten Strafkammer vom 7. Februar 1882, weil die Revisionsanträge und deren Begründung nicht rechtzeitig und überhaupt nicht eingegangen waren, das Rechtsmittel als unzulässig verworfen worden ist;

in Erwägung, daß die Bestimmung des §. 36 Abs. 1 St.R.D., wonach Entscheidungen, die einer Zustellung oder Vollstreckung bedürfen, der Staatsanwaltschaft zu übergeben sind, welche das Erforderliche zu veranlassen hat, auch im Hinblick auf den Abs. 2, welcher den Untersuchungsrichter und den Amtsrichter generell ermächtigt, Zustellungen aller Art, sowie die Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen unmittelbar zu veranlassen, nicht dahin aufzufassen ist, als sei den Strafkammern die Befugnis, Zustellungen unmittelbar, d. h. ohne Vermittelung der Staatsanwaltschaft, zu veranlassen, überhaupt entzogen, da der §. 36 (vgl. Motive zu §. 30 des Entwurfes und Protokolle der Reichstagskommission S. 30 flg.) nur auf der Zweckmäßigkeitsrückficht beruht, die Kollegialgerichte von allen außerhalb der Rechtssprechung liegenden Geschäften möglichst zu entlasten und das Vollstreckungs- und Zustellungswesen dadurch, daß es in die Hand eines

einzelnen Beamten und nicht in die einer Kollegialbehörde gelegt ist, im allgemeinen mehr zu fördern, sodaß in dem §. 36 Abs. 1 zwar eine Ordnungsvorschrift, aber damit zugleich eine solche Vorschrift zu finden ist, welche ein abweichendes Verfahren, zumal wenn es sich um eine Beschleunigung zum Zwecke der Abkürzung der Haft handelt, gestattet, und daher die im Auftrage der Strafkammer durch einen zur Vornahme von Zustellungen befugten Beamten unmittelbar bewirkte Zustellung nicht als unwirksam, vielmehr als geeignet erscheinen läßt, den Lauf der gesetzlichen Frist zu begründen;

in Erwägung, daß demnach im vorliegenden Falle die Frist zur Anbringung der Revisionsanträge und deren Begründung mit dem 24. Januar 1882 begann und mit dem 31. desselben Monats abließ, daher das Rechtsmittel mit Recht durch den Beschluß vom 7. Februar 1882 als unzulässig verworfen worden ist.